

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE REPARATUR VON MASCHINEN UND ANLAGEN

**Eickhoff Bergbautechnik GmbH und
Eickhoff Antriebstechnik GmbH, Hunscheidtstr. 176, 44789 Bochum**

Stand: 01.10.2009

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Bei Anwendung auf einen Individualvertrag sind Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen schriftlich zu vereinbaren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

"Vertrag" ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden schriftlich geschlossene Vertrag über die vom Auftragnehmer auszuführenden Reparaturarbeiten, sowie etwaiger Anhänge, einschließlich aller vereinbarten Änderungen oder Zusätze zu diesen Unterlagen.

"Reparaturgegenstand" ist die gemäß dem Vertrag zu reparierende Sache.

"Grobe Fahrlässigkeit" beschreibt ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrsmäßige Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.

"Schriftlich" heißt per Mitteilung, die von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

"Wesentliche Vertragspflichten" sind alle Pflichten einer Vertragspartei, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

UMFANG DER REPARATURARBEITEN

3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfassen die Reparaturarbeiten folgende Leistungen:

- Fehlersuche
- Behebung des Fehlers
- Besorgung und Austausch von Ersatzteilen
- Funktionstest
- Mitwirkung bei der Prüfung

KOSTENVORANSCHLAG. ZAHLUNG BEI NICHT DURCHGEFÜHRTER REPARATUR

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer dem Kunden nach der Fehlersuche, aber vor Aufnahme der Reparatur bzw. sonstigen Arbeiten, einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag ist unverbindlich; der Auftragnehmer hat den Kunden jedoch davon in Kenntnis zu setzen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis den Kostenvoranschlag um mehr als 10% übersteigen wird.

4.2 Beschließt der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einstellung der Arbeiten oder werden die Reparaturarbeiten aus einem Grund nicht ausgeführt bzw. abgeschlossen, der nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer für dessen bereits geleistete Arbeiten zu den jeweils anwendbaren Sätzen des Auftragnehmers zu entlohnen, einschließlich etwaiger Beträge für die Fehlersuche, Erstellung des Kostenvoranschlags und weiterer belegbarer Kosten, die ihm bei der Durchführung der Arbeiten entstanden sind.

4.3 Wurde ein Pauschalbetrag vereinbart und beschließt der Kunde die Einstellung der Arbeiten, steht dem Auftragnehmer der Pauschalbetrag abzüglich der dem Auftragnehmer nicht entstandenen Kosten zu.

4.4 Haben die Parteien die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu einem Pauschalbetrag vereinbart und kann der Auftragnehmer die Arbeiten nicht abschließen, ist der Kunde nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als ihm durch die Arbeiten ein Nutzen entstanden ist.

VERWENDUNG VON ERSATZTEILEN

5. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer nur Ersatzteile des Originalherstellers oder gleichwertige Teile bei der Durchführung der Reparaturarbeiten zu verwenden.

VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

6. Sind die Reparaturarbeiten auf dem Werksgelände des Kunden durchzuführen, hat der Kunde für die Erfüllung nachfolgender Bedingungen vor dem vereinbarten Datum für den Beginn der Reparaturarbeiten zu sorgen:

a. Das Personal des Auftragnehmers hat die Möglichkeit, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Auftragnehmer erforderlich erscheint und sofern der Kunde hierüber innerhalb einer angemessenen Frist informiert wird.

b. Vor Beginn der Reparaturarbeiten hat der Kunde den Auftragnehmer auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen, die auf seinem

Werksgelände gelten. Die Reparaturarbeiten werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Reparaturarbeiten zu treffen und während der Reparaturarbeiten beizubehalten.

c. Der Kunde hat für den Auftragnehmer unentgeltlich und pünktlich alle benötigten Krane auf dem Werksgelände des Kunden sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Geländes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die auf dem Gelände verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Kunden bereitzuhalten.

d. Der Kunde hat dem Auftragnehmer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Verschlechterung der Werkzeuge und Reparaturausrüstung sowie des persönlichen Besitzes des Personals des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

TRANSPORT DES REPARATURGEGENSTANDES SOWIE GEFAHR FÜR DESSEN UNTERGANG ODER BESCHÄDIGUNG BEI REPARATURARBEITEN AUßERHALB DES WERKSGELÄNDES DES KUNDEN

7. Der Kunde trägt die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung des Reparaturgegenstandes, wenn sich dieser zu Reparaturzwecken außerhalb des Werksgeländes des Kunden befindet, sofern der Untergang oder Schaden nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8. Der Auftragnehmer hat dem Kunden den Zeitpunkt und die Art des Transportes des reparierten Reparaturgegenstandes vom und zum Werksgelände des Kunden in angemessener Form schriftlich mitzuteilen.

9. Bei verzögerter Abnahme des reparierten Reparaturgegenstandes durch den Kunden hat der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Kunden für eine angemessene Lagerung zu sorgen.

TECHNISCHE DOKUMENTATION

10. Der Kunde hat die in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Aufstellungen, Anweisungen sowie Betriebs- und Wartungsprotokolle), die zur Durchführung der vereinbarten Reparaturarbeiten notwendig ist, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen heranziehen.

FERTIGSTELLUNGSFRIST

11. Eine für die Fertigstellung vereinbarte Frist ist nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich als solche und schriftlich festgelegt ist.

12. Kann der Kunde den Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht während der vereinbarten Frist durchführen lassen, hat er den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Etwaig vereinbarte Fristen für den Beginn oder die Fertigstellung der Reparaturarbeiten sind dann angemessen zu verlängern.

PRÜFUNG DER REPARATURARBEITEN

13. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten hat der Auftragnehmer den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat den Kunden sodann bei der Durchführung etwaig vereinbarter bzw. angemessenerweise erforderlicher Prüfungen zu unterstützen, um den erfolgreichen Abschluss der Reparaturarbeiten festzustellen.

VERZÖGERUNGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

14. Schließt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht innerhalb einer verbindlichen Fertigstellungsfrist ab und ist die Verzögerung auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen, ist der Kunde berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in der vereinbarten Höhe, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, in Höhe von 0,15 v.H. des Reparaturpreises für jeden Tag der Verzögerung zu verlangen; die Gesamthöhe darf jedoch 5 v.H. des Reparaturpreises nicht überschreiten.

15. Ist die Verzögerung durch den Auftragnehmer so erheblich, dass der Kunde den Höchstbetrag an pauschalitem Schadensersatz nach Ziffer 14 verlangen kann, und sind die Reparaturarbeiten noch nicht fertiggestellt, so kann er dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Fertigstellungsfrist von mindestens einer Woche setzen.

16. Stellt der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig, kann der Kunde - nach entsprechender vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer - einen Dritten mit der Durchführung der Reparaturarbeiten beauftragen. Ist die Verzögerung auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen, hat er dem Kunden alle für solche Reparaturarbeiten zusätzlich entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen. Ungeachtet des Grundes für die Verzögerung hat der Auftragnehmer den Betrag zurückzuerstatten, den er für nicht von ihm ausgeführte Reparaturarbeiten erhalten hat.

17. Dem Kunden steht, über die in Ziffern 14 und 16 getroffenen Regelungen hinaus, kein Ersatz bei Verzögerungen durch den Auftragnehmer zu, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 seitens des Auftragnehmers vorliegen.

ZAHLUNGEN

18. Sofern die Parteien nicht eine pauschale Bezahlung der Reparaturarbeiten vereinbart haben, sind Reparaturarbeiten auf Zeitbasis durchzuführen. In diesem Fall muss die Rechnung des Auftragnehmers folgende Einzelposten enthalten:

- Lohnkosten,
- Reisekosten und Auslösegeld,
- Transportkosten,
- Kosten für Ersatzteile
- Kosten für weitere benötigte Materialien,
- Wartezeiten, Überstunden und weitere vom Kunden verursachte Kosten,
- etwaige sonstige Kosten.

Die einzelnen Rechnungsbeträge entsprechen den gegenwärtig vom Auftragnehmer verlangten Sätzen und Preislisten.

19. Bei pauschaler Abrechnung der Reparaturarbeiten enthält der vereinbarte Preis sämtliche in Ziffer 3 aufgeführte Posten. Werden die Reparaturarbeiten jedoch auf Grund eines Umstandes verzögert, der nicht auf das fahrlässige Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, so hat der Kunde dem Auftragnehmer folgende Kosten zu ersetzen:

- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau des Reparaturgegenstandes und benötigter Reparaturausrüstungen;
- zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer entstehen, weil die Reparaturausrüstung länger als vorgesehen auf dem Werksgelände des Kunden gebunden ist;
- zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals des Auftragnehmers;
- zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- andere belegte Kosten, die dem Auftragnehmer auf Grund von Abweichungen vom Reparaturprogramm entstanden sind.

20. Bei Ausführung der Reparaturarbeiten zu einem Pauschalpreis werden 30% dieses Preises bei Vertragsschluss fällig. Der Rest ist nach Fertigstellung der Reparaturarbeiten zahlbar. Die Zahlung hat gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Werden die Reparaturarbeiten auf Zeitbasis abgerechnet, hat die Zahlung gegen wöchentliche Rechnung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Unabhängig davon, ob pauschal oder auf Zeitbasis abgerechnet wird, versteht sich der Preis für die Reparaturarbeiten ausschließlich etwaiger Umsatzsteuern sowie anderer im Land des Kunden zahlbarer Steuern und Abgaben, die auf der Rechnung ausgewiesen sind.

21. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Auftragnehmer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz bestimmt sich nach den vertraglichen oder anderweitigen Vereinbarungen. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfähigkeit der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Zusätzlich kann der Auftragnehmer nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen und, nach Abschluss der Reparaturarbeiten, den Reparaturgegenstand und anderes Eigentum des Kunden, das sich noch in seinem Besitz befindet, im Rahmen der Möglichkeiten des anwendbaren Rechts zurückbehalten. Im Falle einer solchen Einstellung der Arbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer sämtliche zusätzlichen Kosten für die Einstellung der Reparaturarbeiten zu ersetzen.

HAFTUNGSDAUER

22. Mangels anderslautender Vereinbarung haftet der Auftragnehmer sechs Monate ab Erbringung der Reparaturarbeiten. Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm gemäß dem Vertrag gelieferte Teile gilt nur für Mängel, die innerhalb von 12 Monaten nach Einbau des jeweiligen Teiles in den Reparaturgegenstand – bzw. wenn der Auftragnehmer das Teil nicht eingebaut hatte, nachdem er es an den Kunden geliefert hat - auftreten.

MÄNGELRÜGE

23. Tritt ein Mangel in der geleisteten Arbeit oder in den vom Auftragnehmer gelieferten Teilen auf, so hat der Kunde diesen gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, erlöschen sämtliche diesbezüglichen Rechte.

MÄNGELHAFTUNG

24. Schlägt die erfolgreiche Ausführung der vertragsgemäßen Reparaturarbeiten durch den Auftragnehmer fehl oder tritt ein Mangel in einem der vertragsgemäß gelieferten Teile auf, hat der Auftragnehmer diesen nach Erhalt einer Rüge gemäß Ziffer 23 oder nachdem er ihn selbst entdeckt hat, auf seine Kosten und unverzüglich zu beseitigen.

FEHLSCHLAGEN DER MÄNGELBESEITIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

25. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 24 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, kann der Kunde, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer, einen Dritten mit der Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beauftragen, sofern die Kosten hierfür angemessen sind.

MAßNAHMEN ZUR ABWEHR VON SCHÄDEN

26. Könnten Mängel in der Arbeit des Auftragnehmers oder in den von ihm gelieferten Teilen Sachschäden verursachen, hat der Kunde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr bzw. Begrenzung zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Kunden die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten

insoweit zu ersetzen, als der Auftragnehmer für den Schaden haftbar gewesen wäre.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AM KUNDENEIGENTUM

27. Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Kunden, die der Auftragnehmer fahrlässig im Rahmen der vertraglichen Reparaturarbeiten verursacht. Mangels anders lautender Vereinbarung ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe des Auftragswerts, maximal jedoch auf 20.000 EUR begrenzt.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2 haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

28. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffern 24, 25, 26 und 27 ist nicht auf Mängel oder Schäden anwendbar, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemäßer Gebrauch des Reparaturgegenstandes, fehlerhafte tägliche Unterhaltung durch den Kunden, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder unsachgemäße Maßnahme im Falle der Ziffer 26. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normale Abnutzung.

Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte, gemäß Vertrag gelieferte Teile oder andere Formen der Fahrlässigkeit ist begrenzt auf das in Ziffern 24, 25, 26 und 27 Geregelter. Dies gilt auch für jegliche damit verbundenen Einbußen, wie z.B. Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeden anderen indirekten wirtschaftlichen Schaden. Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziff. 2 haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursachte Einbußen oder Schäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im Rahmen der Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ERSATZ DURCH DEN KUNDEN

29. Werden während Reparaturarbeiten außerhalb des Werksgeländes des Auftragnehmers, Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers am Reparaturort auf Grund von Umständen beschädigt, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde dem Auftragnehmer den betreffenden Schaden zu ersetzen. Schäden auf Grund normaler Abnutzung sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

HÖHERE GEWALT

30. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, als diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer auf Grund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach dieser Ziffer länger als drei Monate andauert.

ABTRETUNG

31. Keine der Parteien ist zur Abtretung des Vertrags an Dritte berechtigt. Der Auftragnehmer kann jedoch nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Durchführung der Reparaturarbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Subunternehmers mitzuteilen. Eine Untervergabe darf die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

STREITBEILEGUNG; ANWENDBARES RECHT

32. Alle sich in Verbindung mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten im Lande des Auftragnehmers endgültig entschieden. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Auftragnehmers. Für im Rahmen der Reparaturtätigkeit verwendete Ersatz- und Verschleißteile gilt das UN-Kaufrecht als ausgeschlossen.